

Nr. 126.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 30. Oktober

1916.

Bekanntmachung
betr.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin SW 68, Charlottenstraße 96, wird mir mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrlinginnen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Kaufbursche, Kaufmädchen, Kutscher u. s. w.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300,- Mk. geahndet werden.

Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt in Bad Homburg v. d. H. schriftlich anzumelden.

Die Ortsbehörde ersuche ich, in ihrem Gemeindebezirk etwa wohnhafte säumige Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam zu machen, um dieselben auf diese Weise vor Strafe zu schützen.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Rgl. Versicherungsamtes.

J. B.: Segepsandt.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung der Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle errichtet.
2. Den Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungs-Präsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.
3. Die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.
4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.
5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in

Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A. gez. Lusencky	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. C. v. Schorlemer.
Der Minister des Innern. gez. v. Voebell.	Der Finanzminister J. B. gez. Unterschrift.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Oktober 1916.

Vorstehende Anordnung wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Der Regierungs-Präsident. Wiesbaden, den 21. Oktober 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R. GBl. S. 449) und der zugehörigen preussischen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage, erteile ich hiermit den Organisationen des Roten Kreuzes im Regierungsbezirk Wiesbaden, der Kriegsfürsorge in Frankfurt a/M. und dem Ortsausschuß für Kriegsfürsorge in Bleich a/M. die widerrufliche Erlaubnis, zum Zwecke der Versorgung der Truppen, der Lazarette und Angehörigen von Kriegern mit Weihnachtsgaben, Geld und Liebesgaben (mit Ausnahme von Wollachen) in den Monate Oktober, November und Dezember 1916 zu sammeln.

Die Personen, die bei Sammlungen an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen. Die Sammlungen einer jeden Organisation haben sich auf deren Bezirk zu beschränken. Die in Betracht kommenden Organisationen sind alsbald entsprechend zu benachrichtigen.

J. B.: v. Gyzski.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Oktober 1916

Vorstehende Genehmigung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.
Der Königl. Landrat.
J. B.: Segepsandt.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Oktober 1916.

Betrifft Bestandsanmeldung der Ernte an Hülsenfrüchten.

Nachstehende Vorschriften der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

§ 2.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie dem im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichsanzeiger bestimmte Stellen weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Absatz 2 und 3 und nach § 5 Absatz 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 5 Absatz 2 beansprucht wird. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Absatz 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 kg jeder Art.

§ 13 Ziffer 2.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Absatz 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Unter Bezugnahme auf obige Vorschriften ersuche ich die Erzeuger oder Besitzer von Hülsenfrüchten — soweit Mengen von über 25 kg jeder Art in Frage kommen — die vorgeschriebene Anzeige innerhalb 8 Tagen bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes zu bewirken. Formulare sind bei dieser Behörde erhältlich. Die Gemeindebehörden werden ersucht, die auf Grund der Anbau-Listen festzustellenden Anbauer von Hülsenfrüchten auf die Anzeigepflicht noch besonders hinzuweisen.

Der Rgl. Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Verordnung

betr. die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln im Overtaunuskreis.

Auf Grund des Artikels 1 zu II § 12 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgebl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgebl. S. 607) in Verbindung mit § 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgebl. S. 327), der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichsgebl. S. 875) und derjenigen vom 14. Oktober 1916 (Reichsgebl. S. 1165) wird für den Umfang des Overtaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. G. unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes verordnet:

I.

In Abänderung der Verordnung des Kreisausschusses vom 12. 8. 1916 — Kreibl. Nr. 99. wird bestimmt:
18. 9. 1916 — Kreibl. Nr. 109.

Der § 9 erhält folgenden weiteren Absatz:

Insofern und solange der Handel mit Saatkartoffeln verboten ist, tritt die Vorschrift unter Absatz 2 Ziffer d außer Wirksamkeit.

II.

- Die Tageskopfmengen an Speisekartoffeln werden in Abänderung des § 18 anderweitig festgesetzt:
 - für Erzeuger einschl. der Angehörigen ihrer Wirtschaft auf 1½ Pfd.
 - Für die übrigen Verbraucher auf 1 Pfund mit der Maßgabe, daß Schwerarbeitern eine tägliche Zulage bis zu 1 Pfund zugewilligt werden kann.
 - Für Kriegsgefangene auf 1 Pfund mit der Maßgabe daß dem Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis zu 1 Pfund zu gewähren ist.

III.

An Stelle des § 21 treten folgende Vorschriften:

- Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelmehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2, nicht verfüttert werden.
Kartoffeln die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich, auch an andere Tiere verfüttert werden.
- Es ist verboten, Kartoffeln einzufäuern und die an die Trocken-Kartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefern.

IV.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

V.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden gemäß § 17 Ziffer 2 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichsgebl. S. 607) betr. die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bad Homburg v. d. G., den 27. Oktober 1916.
Der Kreisausschuß
J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 18. 9. 16.

Betr. Schweinemastunternehmen für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Den Kreissutterstellen (Landratsämter) wird durch die Bezirks-Sutterstelle (Landwirtschaftskammer) in allerhöchster Zeit inländisches Körnerfutter (unter Umständen auch Mais) zur Schweinemast zur Verfügung gestellt und zwar unter ähnlichen Voraussetzungen wie im Juni d. J. für je 5 Ztr. Körnerfutter ist pflichtmäßig 1 fettes Schwein im Mindestgewicht von 225 Pfund (gefüttert, amtlich gewogen mit 5% Abzug) zu liefern. Der Preis des Körnerfutters, das auch geschrotet geliefert werden kann, wird etwa 17 M für den Zentner betragen. Die fetten Schweine werden durch den Viehhandelsverband abgenommen.

Den Mästern werden als Entgelt für ihre Bemühungen, besonders fette Schweine zu liefern, durch die Bezirks-Sutterstelle Prämien bezahlt und zwar 10 M für 1 Schwein (gefüttert, amtlich gewogen mit 5% Abzug) im Gewicht von 250—270 Pfd., 15 M für jedes Schwein, dessen Gewicht 270 Pfd. übersteigt.

Solange ein Schweinehalter wenigstens 1 Schwein für das Unternehmen mästet und nicht schon von anderer Seite Futter erhält (der Arbeiter durch den Arbeitgeber, Freigabe von Futter durch die Kreisbehörden), werden ihm soweit sich keine Anstände ergeben für die zur Hauschlachtung bestimmten Schweine je 2 Ztr. Körnerfutter als Zusatzfutter zu den Feld-, Garten- und Hausabfällen geliefert.

Für die gemästeten Schweine wird der durch Verordnung vom 14. Februar d. J. festgesetzte Höchstpreis bezahlt. Werden diese Sätze durch Verordnung oder von anderer zuständiger Stelle erhöht, so gelten die neuen Sätze.

Das neue Mastunternehmen beginnt am 1. Oktober d. J. und läuft bis zum 31. März 1917. Trotzdem ist es notwendig, daß Schweine in verschiedenem Alter, auch bereits angefleischte Tiere, angemeldet werden, damit mit der Ablieferung der fetten Schweine möglichst bald begonnen und mit einer gleichmäßigen Lieferung gerechnet werden kann. Anmeldungen sind umgehend bei der Ortsbehörde einzureichen.

Der Königliche Landrat
J. B.: von Bernus.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich wiederholt zum Abdruck mit dem bemerken, daß noch weitere Anmeldungen von Schweinen sowohl für die Mastorganisation als auch für die Heeresverwaltung entgegengenommen werden. Diesenigen Gemeindebehörden, bei denen weitere Anmeldungen gemacht werden, ersuche ich, Formulare für Verpflichtungs-Erklärungen vom Landratsamt einzufordern u. letztere nach Vollzug durch die Mäster umgehend vorzulegen.

Bad Homburg v. d. G., den 25. 10. 16.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 25. Oktober 1916.

Georg Thoma II. zu Ruppertsheim ist auf eine weitere sechs-jährige Dienstzeit ab 1. d. M. zum Gemeindevorstand der Gemeinde Ruppertsheim ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion: Adalbert Steffter.

Donnerstag, den 2. November 1916, abends 1/8 Uhr:

3. Vorstellung im Abonnement.

Neu einstudiert.

Die Journalisten

Lustspiel in 4 Akten von Gustav Freytag

Leiter der Aufführung: Direktor Adalbert Steffter.

Oberst a. D. Berg
Ida, seine Tochter
Adelheid Runck
Senden, Gutsbesitzer
Professor Oldendorf, Redakteur
Konrad Bolz, Redakteur
Kämpfe, Mitarbeiter.
Blumenberg, Redakteur
Bellmaus, Mitarbeiter
Schmock, Mitarbeiter
Piepenbrink, Weinändler und Wahlmann
Lotte, seine Frau
Bertha, ihre Tochter
Kleinmichel, Bürger und Wahlmann
Fritz, sein Sohn
Justizrat Schwarz
Eine fremde Sängerin
Korb, Schreiber vom Gute Adelheids
Karl, Bedienter des Obersten

Martin Wieberg
Helma Krahé
Alide Ballin
Alwin Helgon
Franz Oehmig
Julius Dewald
Freddy Karsten
Max Gerhardt
Direktor A. Steffter
Wilhelm Panta
Alfred Lux
Therese Wald
Franzi Duon
Martin Haas
Alfons Kloeble
Georg Ohlmeyer
Margarete Wender
Hans Imhof
Heinz Schien

Ort der Handlung: Die Hauptstadt einer Provinz.

Pause nach jedem Akt.

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.00 Mk.
I. Rangloge 2.50 Mk. — Parquetloge 2.00 Mk. — II. Rang
loge 1.20 Mk. — Stehplatz 1.20 Mk. — III. Rang reserviert 70 Pfg. — Gallerie 30 Pfg.

Militär Ermässigung

Vorverkauf auf dem Kurbüro

Kassenöffnung 7 — Anfang pünktlich 1/8 — Ende gegen 10 Uhr.

Die Auszahlung der Kriegsunterstützun-
gen findet von jetzt ab am 2. und 16. jed.
Mts. und wenn einer dieser Tage ein Sonn-
tag ist, am nächsten Werktag im Stadt-
kassenlokal statt.

Die Stadtkasse ist für diese Tage für den
anderen Geschäftsverkehr geschlossen.

Bad Homburg v. d. H., 30. 10. 16.

Der Magistrat II.

Kirchengemeinde Gonzenheim.

Die Rechnungen des Kirchen- und Pfarr-
fonds liegen von heute an 8 Tage lang zur
Einsicht der Gemeindeglieder im Pfarrhause
offen.

Gonzenheim, den 29. Oktober 1916.

Der Kirchenvorstand.

Das Kreiskomitee vom Roten Kreuz

richtet an die Einwohner von Homburg die herzliche Bitte, auch in
Jahre zu helfen

unseren tapferen Truppen

im Felde eine

Weihnachtsfreund

zu machen.

Es sollen wieder Kisten hinausge-
schickt werden, je für 250 Mann.

Das Rote Kreuz in Wiesbaden hat es übernommen, die
den ganzen Regierungsbezirk einheitlich auszustatten. Wir bitten
nicht um bestimmte Gegenstände, sondern um

Geldspenden

die es uns ermöglichen, einen größeren Beitrag nach Wiesbaden
weisen. Von den auf den Regierungsbezirk Wiesbaden, aus-
Frankfurt a. M., entfallenden 450 Einheitskisten zu je 340
das Kreiskomitee vom Roten Kreuz für die Stadt Wiesbaden
fest übernommen, sodaß von dem Roten Kreuz in den Land-
sammen noch 200 Kisten gestellt werden müssen.

Wir hoffen, daß die Opfer-
freudigkeit unserer Mitbürger

uns in die Lage setzt, uns mit einer größeren Summe an diese
Werk zu beteiligen.

Wir bitten, die Geldbeträge bis zum 5. November bei
desbank auf Conto : „Weihnachtskisten“ einzuzahlen.

Das Kreiskomitee
vom Roten Kreuz.

Der Vorstand des Zweig-
Vaterl. Frauenvereins

Haller-Sardot. Nach Bachs „Suite in D“ wir von ihr noch vier Lieder von Brahms „beschränkter Höhe“, eine „Sapphische Ode“, „Das Vergebliche Ständchen“. Mendelssohns zu „Athalie“ vervollständigte die Vortragsabends.

den Vorträgen der gefanglich und stimmlich nur wendenden Sängerin, erwiesen sich die Liedervorwühlungen. Uns wenigstens brachten sie besten Eigenschaften der Sängerin zu rühmen. Ein vornehmes Gestaltungsvermögen, welches Individualität verrät und eine Ausdrucksreich, daß es der Künstlerin möglich wird zu erschöpfend sie geistig des Materials Herr zu sein. Ein wahres, tief innerliches, aller Oberabholden Künstlertum, welches sich an den Brahms aufrichtet. Das machte im Konzertsaale einen tiefen Eindruck und äußerte sich im wiederholten Beifall. In Konzertkurzt Wünsche stand Fräulein Haller-Sardot gezeichneter Begleiter zur Seite. Auch das war hier wie bei den schon genannten Musikern allem Eifer bei der Sache.

meister Schulz waltete mit gewohnter Energie bekannten Feinheiten am Dirigentenpult. Mittwoch, den 8. November, abends 8 Uhr, findet ein großes Konzert zum Besten der „Niederländischen Frauenvereins“ statt unter gütiger Leitung von Frau Major Foesche, Frau Kurfeldsieber, Frau C. Ritter, Frau A. Fräulein v. Brancioni, Frau Kapellmeister Herrn Konzertjänger Kolb und des städt. Kur-

blattbekanntmachungen. Das heutige Kreisblatt folgende Bekanntmachungen: 1. Bekanntbetr. unfallversicherungspflichtiger Detailhandl.; 2. Errichtung einer Reichsfuhrtermittelstelle; 3. Preis zur Sammlung von Weihnachtsgaben für den im Felde; 4. Bestandsanmeldung der Ernteerträge; 5. Verordnung betr. die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln im Kreis; 6. Schweinemastunternehmen im Reg.-bezirk; 7. Bestätigung des Gemeindevorstandes in Hain.

Ausschuß, der sich in Wiesbaden für eine Wein- die kämpfenden Truppen des 18. Weinkorps weihnacht gebildet, hat seine Arbeiten auf. Aus allen Teilen des Bezirks wird diese Fürsorge sympathisch begrüßt und findet in allen der Bevölkerung lebhaften Anklang, um so die Beförderung der Gabe durch die Vermittlungsstellen der Generalkommandos des 18. erfolgt, wodurch die Gewähr gegeben ist, daß an die kämpfenden Truppen selbst gelangt. Er-

hebliche Spenden sind bis jetzt den Ausschuß zugeflossen, nicht allein von Weingutsbesitzern, sondern auch von Privaten. Jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen!

* **Fuhrwerkswagen und Viehwagen.** Bekanntlich wird durch die Neuregelung der Fleischversorgung unserer Bevölkerung die Anschaffung von Fuhrwerkswagen, sowie auch von Viehwagen seitens der Gemeinden, Genossenschaften, Privaten usw. als eine sehr wichtige Frage zur Ermittlung des Lebendgewichtes der zu verkaufenden Tiere zu betrachten sein. — Aus diesem Grunde werden auch gerade in letzter Zeit derartige Wagen in sehr großer Anzahl angeschafft und ist die Wagensabrik Joh. Schotthöfer in Schifferstadt (Pfalz), welche auch schon sehr viele solcher Wagen in unsere Gegend lieferte, als eine außerordentlich leistungsfähige Bezugsquelle bekannt. Diese Firma ist gerne bereit, etwaigen Interessenten Angebote auf Anfragen hin zu machen. — Ebenso ist auch die Zentral-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Moritzstraße, stets in der Lage, das Fabrikat der Firma Schotthöfer in Schifferstadt etwaigen Restekanten anbieten und liefern zu können.

Aus Nah und Fern.

† **Idstein i. L.**, 30. Okt. Das unter Denkmalschutz stehende prachtvolle Fassadenhaus Thimig in der Obergasse wurde von dem Besitzer der Stadt zum Anlauf angeboten. Die Regierung hat das Angebot befürwortet. Mit der Erwerbung des Gebäudes durch die Stadt eröffnet sich die Unmöglichkeit, daß das baukünstlerisch wertvolle Denkmal vor weiterem Verfall geschützt wird, zumal auch die Regierung dann Bauhilfsgelder in beträchtlicher Höhe zur Verfügung stellen wird. Falls das Haus Thimig in städtischen Besitz übergeht, erhofft man, daß in dem Erdgeschoß ein Ortsmuseum, für das die Anfänge bereits vorhanden sind, eingerichtet wird.

† **Wiesbaden**, 29. Okt. Für die Jubiläumssammlung des Vaterländischen Frauenvereins zum Besten der Kriegsfürsorge stifteten zwei ungenannte Persönlichkeiten 15 000 bzw. 20 000 Mark.

† **Frankfurt a. M.**, 29. Okt. Der 34jährige Arbeiter Kummer, Kl. Brückenstraße 3, rannte dieser Tage blindlings gegen einen Straßenbahnwagen und wurde dabei so schwer verletzt, daß er den dabei erlittenen Verletzungen erlag. — In einem Hause der Saalburgstraße wurde ein 82jähriger Greis tot im Bett aufgefunden. Die Untersuchung ergab, daß der alte Mann unter der Bettdecke erstickt war.

† **Quaterbach**, 29. Okt. Die Verhaftung des Kaufmanns D. erregt hier begreifliches Aufsehen. Sie soll im Zusammenhang mit Veruntreuungen von Heereslieferungsgeldern stehen.

Kurhaus-Konzerte.

Dienstag, den 31. Oktober, nachmittags von 4—5½ Uhr in der Wandelhalle Konzert. Leitung: Herr Konzertmeister Willem Meyer. 1. Mit Mut und Kraft, Marsch (Blon). 2. Ouvertüre z. Oper Nebukadnezar (Verdi). 3. Domino-Gavotte (Delschlängel). 4. Melodien a. d. Oper Martha (Flotow). 5. Ouvertüre z. Operette Der kleine Prinz (Müller). 6. Die Schönbrunner, Walzer (Lanner). 7. Wiegenlied (Vermaire). 8. Präludium, Chor und Tanz a. d. Operette Das Pensionat (Suppe).

Abends von 8¼—9¼ Uhr im Konzertsaal. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. Ouvertüre z. Oper Raimund (Thomas). 2. Dorfgeschichten (Gillet). 3. Melodie (Rubinstein). 4. Bilder vom Rhein (Schumacher); Kahnfahrt beim Abendblauen, Marsch der Winzer, Sere-nade. 5. Walzerträume, Walzer a. d. Operette Ein Walzertraum (O. Strauß). 6. Lieder für Trompete: Mutterherz ich weiß du lebst (Heinz); Vieni (Denz). Herr Karl Wegewitz. 7. Zigeunerfest (Lehar).

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Programm für die Woche vom 29. Okt. bis 4. Nov.
Montag: Konzerte der Kurlapelle von 4—5¼ und von 8¼—9¼ Uhr.

Dienstag: Konzerte der Kurlapelle.

Mittwoch: Konzerte der Kurlapelle. Abends Symphoniekonzert.

Donnerstag: Konzert der Militärkapelle. Im Kurhaus-theater abends 7½ Uhr: „Die Journalisten“, Lustspiel in 4 Akten von G. Freytag.

Freitag: Konzert der Kurlapelle von 4—5¼ Uhr, von 8¼—9¼ Uhr, Militärkonzert, Kapelle des Ers.-Batl. Res.-Inf.-Regts Nr. 81.

Samstag: Konzerte der Kurlapelle.

Braves zuverlässiges

Dienstmädchen

sofort oder bis 15. November gesucht.

Restauration Johannisberg.

Bringt Gummi!
Landratsamt.